

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 28. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.194.180,74 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.124.735,18 EUR
mit einem Saldo von	69.445,56 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.780,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	300,00 EUR
mit einem Saldo von	5.480,00 EUR
mit einem Überschuss von	74.925,56 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	800.536,28 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.351.614,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.357.100,00 EUR
mit einem Saldo von	5.005.486,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.200.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	480.325,00 EUR
mit einem Saldo von	4.719.675,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	514.725,28 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.200.000,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 365 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 375 v.H. |

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Der Magistrat wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO)

1. Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten Beträge
  - a. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
  - b. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 10.000,00 EUR.

2. Anstelle der Grenze von 10.000,00 EUR nach Abs. 1 Ziffer b gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen
  - a. im Ergebnishaushalt die Grenze von 20.000,00 EUR, sofern dadurch das Budget um nicht mehr als 10 v.H. überschritten wird,
  - b. bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von 20.000,00 EUR, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel (Haushaltsreste) um nicht mehr als 10 v.H. überschritten wird.
3. Unerhebliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Magistrates.

Erhebliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

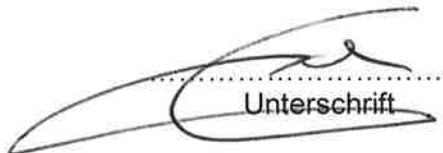
Wertgrenze zur Abgrenzung von Investitionen von erheblicher Bedeutung (§ 12 GemHVO)

Zur Festsetzung einer Wertgrenze gemäß § 12 GemHVO für Investitionen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2017 eine Wertgrenze von 300.000,00 EUR zur Abgrenzung von erheblicher finanzieller Bedeutung festgelegt.

.....

Aßlar, 28. Januar 2019

**Der Magistrat der Stadt Aßlar**

  
.....  
Unterschrift